

1.30.1



VECHIGEN
EIN ORT FÜRS LEBEN

Entschädigungsreglement

vom 3. Juni 2010

Gültig ab 1. Januar 2011

Art. 1 Entschädigungen¹

Es erhalten die folgenden jährlichen Entschädigungen:

a) Präsident/in Gemeindeversammlung	1'000.00
b) Mitglieder des Gemeinderates (7 Mitglieder)	
- Gemeindepräsident/in (50 %)²	GKL fix 24/29
- Vize-Gemeindepräsident/in	17'000.00
- Mitglieder Gemeinderat	15'000.00

Für die Gemeindepräsidentin / den Gemeindepräsidenten gelten bei Krankheit und Unfall die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Sind die übrigen Gemeinderatsmitglieder während eines Jahres insgesamt mehr als drei Monate in der Ausübung (Krankheit, Unfall oder Ortsabwesenheit) ihrer Tätigkeit verhindert, so wird die Entschädigung für jeden weiteren vollen Monat entsprechend gekürzt.

c) Präsident/in Geschäftsprüfungskommission und Präsident/in Stimmausschuss	600.00
d) Sekretär/in Geschäftsprüfungskommission und Sekretär/in Stimmausschuss	360.00
e) Wahlen und Abstimmungen	
- Urnendienst und Auszählen an Abstimmungssonntagen	80.00
- Urnendienst und Auszählen bei Wahlsonntagen	150.00

f) Funktionäre
Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die Gemeindefunktionäre nach freiem Ermessen fest.

g) Delegationen³
Für die vom Gemeinderat und den Kommissionen angeordneten Delegationen, Konferenzen, Tagungen, Gratulationen u. ä. werden dieselben Entschädigungen ausgerichtet wie für Sitzungen gemäss Art. 2, Lit. a.

h) Feuerwehr
Entschädigungen und Soldansätze Feuerwehr siehe Anhang I zum Feuerwehrreglement vom 6.12.2008

¹ Mit diesen Entschädigungen sind auch die vorbereitenden Arbeiten, Aktenstudium, dienstliche Besprechungen, Vollzugsarbeiten sowie Telefonspesen abgegolten.

² Anstellung wie Gemeindepersonal

³ Diese Regelung der Sitzungsgelder gilt nicht für Kommissionen, Gemeindeverbände, u. ä., die ihren Mitgliedern direkt ein Sitzungsgeld auszahlen (Genossenschaft EvK, Anzeiger Region Bern, usw.).

Art. 2 Sitzungsgelder

- a) Mitglieder des Gemeinderats (ohne Gemeindepräsident/in²), Kommissionsmitglieder, Berater/in, für Sitzungen mit Beginn vor 18.00 Uhr:
- | | |
|---|--------|
| - für eine Sitzung bis 2 Stunden | 60.00 |
| - für eine Sitzung zwischen 2 und 4 Stunden | 120.00 |
| - für eine Sitzung über 4 Stunden | 200.00 |
- b) Mitglieder des Gemeinderats (ohne Gemeindepräsident/in²), Kommissionsmitglieder, Berater/in, für Sitzungen mit Beginn ab 18.00 Uhr:
- | | |
|---|--------|
| - für eine Sitzung bis 2 Stunden | 40.00 |
| - für eine Sitzung zwischen 2 und 4 Stunden | 60.00 |
| - für eine Sitzung über 4 Stunden | 120.00 |

Für Anlässe der Gemeinde und Treffen mit anderen Gemeinden, an denen die Mitglieder des Gemeinderats eingeladen sind, wird nur ein Sitzungsgeld ausbezahlt, wenn dasjenige Mitglied des Gemeinderats eine offizielle Funktion am Anlass inne hat. Kein Sitzungsgeld ausbezahlt wird für Gemeinderats- resp. Kommissionsreisen.

- c) Gemeindepersonal (inklusive Gemeindepräsident/in)
Es gelten die Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Vechigen bzw. des Kantons Bern.

Art. 3 Spesen

- a) Für auswärtige Verrichtungen im Auftrag der Gemeinde besteht Anspruch auf Rückerstattung der effektiven Auslagen.
- b) Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge aller Kategorien, pro Kilometer⁴ 0.70

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Pauschalentschädigungen festlegen.

Art. 4 Steuer- und AHV-Pflicht

Sämtliche fixen Entschädigungen sind steuerpflichtig und grundsätzlich AHV-pflichtig. Sie werden auf dem Lohnausweis deklariert. Ausgenommen davon sind gemäss Art. 34 d AHVV geringfügiger Verdienst⁵.

Spesenvergütungen sind steuerfrei. Werden Spesen pauschal (statt effektiv) entschädigt, darf der Spesenersatz maximal 50 %⁶ der festen Entschädigung und höchstens Fr. 2'000.00⁶ pro Jahr betragen.

Sitzungsgelder gelten als Spesenersatz⁷. Der übersteigende Betrag und andere Leistungen sind als Lohn steuerbar.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und Ausschüsse erhalten in ihrer Funktion keine Kilometerentschädigung für gefahrene Kilometer innerhalb der Gemeinde. Ausgenommen sind Besitzer eines Motorfahrzeuges, die dieses für Fahrten im Pool zur Verfügung stellen wie z. B. für Budgetbegehungen bei Schulhäusern u. ä.

⁵ Fr. 2'200.— (Stand 2010) je Arbeitgeber sind AHV/IV/EO/ALV abzugsbefreit

⁶ Stand 2010

⁷ Gemäss Art. 14 Verordnung über die Berufskosten, Fr. 80.00/Tag

Art. 5 Inkrafttreten

- a) Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- b) Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Entschädigungsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen bzw. das Entschädigungsreglement vom 24. Oktober 2000 (inkl. alle Änderungen) aufgehoben.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Entschädigungsreglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010 beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Baumann

Beat Brunner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 5. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 5. Mai 2010 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Vechigen/Boll, 3. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:

Beat Brunner